



## Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung und zum Sorgerecht in Georgien

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so muss die Vaterschaft des Mannes rechtlich begründet werden. Dies erfolgt durch eine Erklärung des Kindesvaters, in der er anerkennt, der Vater des Kindes zu sein.

Bei Geburt in Georgien erfolgt diese Erklärung im Rahmen des gemeinsamen Antrags der Eltern auf Eintragung der Geburt in das Geburtenregister des Standesamts. Eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft ist damit nach den georgischen Rechtsvorschriften nicht möglich. In der Regel wird diese Vaterschaftsanerkennung auch für den deutschen Rechtsbereich anerkannt, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist und die Mutter georgische Staatsangehörige.

Allerdings hat sich gezeigt, dass deutsche Behörden nur aufgrund des Eintrags in der georgischen Geburtsurkunde nicht immer von der Vorlage einer gültigen Vaterschaftsanerkennung ausgehen, obwohl für die standesamtliche Geburtsregistrierung bei nicht miteinander verheirateten Elternteilen die Mitwirkung beider Elternteile erforderlich ist. Bitte erkundigen Sie sich daher bei der zuständigen deutschen Behörde, ob eine Vaterschaftsanerkennung durch die Botschaft in Tiflis nachzuholen ist.

Die Vaterschaftsanerkennung richtet sich dann nach deutschem Recht, wenn

- das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, d.h. dort seinen Lebensmittelpunkt hat oder
- wenn zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Ausland, z.B. in Georgien, ein Elternteil Deutscher war, auch wenn er außerdem eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder
- wenn der anerkennende Mann staatenlos, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ist und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Wurde die Vaterschaft bisher nicht anerkannt, so kann die Vaterschaftsanerkennung zusammen mit der Zustimmung der Mutter, nach vorheriger Terminabsprache, in der Deutschen Botschaft in Tiflis nach deutschem Recht beurkundet werden.

Die Vaterschaftsanerkennung muss nach deutschem Recht spätestens vor dem 23. Lebensjahr des Kindes eingeleitet sein, um auch in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht wirksam zu werden.

### Hinweis:

Sollte entweder der Kindesvater oder die Kindesmutter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, können die Ausführungen der Vaterschaftsanerkennung in der Botschaft mündlich in die georgische Sprache übersetzt werden.

#### Hinweis:

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*



### Erforderliche Dokumente und Unterlagen (Vorlage im **Original**):

- Reisepass oder Personalausweis des anerkennenden Mannes
- Reisepass oder Personalausweis der Mutter
- Georgischer Aufenthaltstitel des anerkennenden Mannes (bzw. bei visumfreiem Aufenthalt: Ein- und ggf. Ausreisestempel im Pass) sowie Nachweis der Wohnanschrift in Georgien (Mietvertrag, Arbeitsvertrag o.ä.)
- Georgischer Aufenthaltstitel der Mutter (bzw. bei visumfreiem Aufenthalt: Ein- und ggf. Ausreisestempel im Pass) sowie Nachweis der Wohnanschrift in Georgien (Mietvertrag, Arbeitsvertrag o.ä.). Dies gilt nicht für georgische Leihmütter.
- Geburtsurkunde des Kindes sowie bei Geburt in Georgien: Geburtsbescheinigung des Krankenhauses (Formular Nr. N103/s-84)
- Bei vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung: Nachweise über die Schwangerschaft (Mutterpass o.ä.; der errechnete Geburtstermin und das Geschlecht [sofern bestimmt] sollte ersichtlich sein)

**Bitte beachten Sie:** Georgische Personenstandsurkunden müssen mit **Apostille** versehen sein. Allen Urkunden und Dokumenten, die nicht auf Deutsch sind, ist eine **Übersetzung** in die deutsche Sprache beizufügen. Andere ausländische Personenstandsurkunden müssen ggf. ebenfalls mit Apostille oder legalisiert vorgelegt werden.

**Bei Leihmutterschaft:** Leihmutterschaftsverträge sind im deutschem Recht nicht vorgesehen und somit nichtig. Die gebärende Leihmutter ist nach deutscher Rechtsauffassung die Mutter des Kindes. Da die Leihmutter nicht in der georgischen Geburtsurkunde des Kindes erwähnt wird, muss stets auch die Geburtsbescheinigung des Krankenhauses (Formular Nr. N103/s-84) vorgelegt werden. Es wird gebeten, dies bei der Vorlage der o.g. Unterlagen zu berücksichtigen.

Ihre weiteren Fragen z.B. bezüglich der erforderlichen Dokumente zur Beurkundung eines Vaterschaftsanerkennnisses und zur Vereinbarung eines Termins, richten Sie bitte per E-Mail an [rk-1@tifl.diplo.de](mailto:rk-1@tifl.diplo.de).

Die **Sorgeberechtigung** richtet sich nach georgischem Recht, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat. Danach steht auch nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam die Ausübung der elterlichen Sorge zu.

*Hinweis:*

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*